

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. April 1954

Die Steyrermühl und das Papierkartell127/A.B.Anfragebeantwortung

zu 153/J

Die Abg. Dr. M i g s c h und Genossen haben in einer Anfrage am 17. März mitgeteilt, die Aufsichtsratsmitglieder des Sozialistischen Verlages in der Steyrermühl A.G. hätten den Antrag gestellt, die Steyrermühl möge aus dem Papierkartell austreten, um die Papierpreiserhöhung zu erschweren. Sie fragten den Finanzminister, ob er bereit sei, die Vertreter der verstaatlichten Banken im Aufsichtsrat und Vorstand der Steyrermühl anzusegnen, gleichfalls für den Austritt der Steyrermühl aus dem Papierkartell zu stimmen.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat diese Anfrage in folgender Weise beantwortet:

Die Behauptung, daß ein Antrag der Vertreter des Sozialistischen Verlages auf Austritt aus dem Papierkartell (Kündigung der Mitgliedschaft zur Österr.Papierverkaufs-Ges.m.b.H.) von der Aufsichtsratsmehrheit, die aus Vertretern zweier verstaatlichter Banken besteht, "unübereinstimmt" wurde, ist unrichtig. Es wurde vielmehr wegen vorgerückter Stunde die Debatte über einen von den Antragstellern im Laufe der Sitzung abgeänderten Antrag abgebrochen und die Sitzung geschlossen, sodaß eine Abstimmung überhaupt nicht stattgefunden hat.

Im übrigen ist zu bemerken, daß die Frage der Kündigung des Österr. Papierverkaufs-Ges.m.b.H.-Vertrages eine Angelegenheit der Geschäftsführung ist. Entscheidungen in Angelegenheiten der Geschäftsführung können nach dem Aktiengesetz weder durch die Satzung noch durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand noch auch durch einen Sonderbeschluß des Aufsichtsrates mit rechtsverbindlicher Wirksamkeit dem Vorstand entzogen werden. Ein allenfalls gefaßter derartiger Beschuß vermöchte den Vorstand in keiner Hinsicht zu binden.

Auch der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist es nicht möglich, einem Aufsichtsrat Weisungen zu erteilen. Es besteht daher auch für den Bundesminister für Finanzen als Repräsentanten der Republik Österreich in den Hauptversammlungen der verstaatlichten Banken keine rechtliche Handhabe, Aufträge an die Aufsichtsräte dieser Banken zu erteilen. Eine Ausnahme gilt

52 Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****13. April 1954**

nur für die in den Aufsichtsrat entsendeten Beamten, denen auf Grund der Diensthoheit Weisungen erteilt werden können. Im übrigen handelt es sich im gegenständlichen Fall nicht um Aufsichtsräte der verstaatlichten Banken, sondern vielmehr um Mitglieder des Aufsichtsrates der Steyrermühl A.G., die lediglich von den Vorständen der beiden in Betracht kommenden Banken der Hauptversammlung der genannten Gesellschaft zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen worden waren.

Es besteht daher entgegen der zum Ausdruck gebrachten Auffassung für das Bundesministerium für Finanzen keine rechtliche Möglichkeit, auf die Kündigung oder Nichtkündigung des Österr.Papierverkaufs-Ges.m.b.H.-Vertrages durch die Steyrermühl A.G. Einfluß zu nehmen.

-.-.-.-.-.-.-.-